

recht der Neffen; und in demselben Sinne deutet er auch Chindasvinds IV, 5, 4: *'ita iuxta legem aliam, qua constitutum est, triantem nepotes non perdere, licitum sit etiam nepotibus aut neptis, qui patres aut matres amiserint, in omni facultate avorum vel aviarum cum patruis aut avunculis equales succedere'*. Dieses Gesetz beschäftigte sich von vorn herein nur mit der Beerbung von Geschwistern, und demnach könnten die nepotes, denen Eintrittsrecht gewährt werde, in ihrem Verhältnisse zum Erblasser nur Neffen sein; a. a. O. S. 131. Ficker verkennt nicht, dass beide Stellen, für sich genommen, auf eine unmittelbare Beerbung der Grosseltern durch die Enkel zu deuten scheinen; hält das aber durch den Zusammenhang für ausgeschlossen. Auch mit der Erwähnung der *'facultas avorum et aviarum'* solle zweifellos nur betont sein, dass die Bestimmung sich nicht auf das erst vom Verstorbenen erworbene Gut beziehe, sondern nur auf das, was er von seinen Eltern ererbt hatte, was also für seine Neffen Grosselterngut war.

Ich kann nicht zugeben, dass diese Annahme wirklich zweifellos ist, ja ich halte sie sogar für nachweislich unrichtig. Dass es sich formell in IV, 2, 18 nur um die directe Beerbung des Grossvaters durch Enkel handelt, ist ja ganz deutlich. Aber nicht nur formell; denn dem Grossvater wird ja an der *'luctuosa hereditas'* ganz dasselbe Recht eingeräumt, wie an seinem übrigen Erbgute. Er hat die volle Verfügungsfreiheit über ein Fünftel und die Meliorationsfreiheit oder das Bevorzugsrecht an einem Zehntel. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass wie hier, so auch im Folgenden ausgedrückt sein soll, dass das aus der *'luctuosa hereditas'* stammende Gut von den Empfängern ganz wie deren anderes Erbgut behandelt werden soll: es soll dem Warterecht der Descendenten unterworfen sein; zur Succession daran sollen nacheinander die Kinder, Enkel, Urenkel, *'alii parentes, qui gradu proximiores fuerint'*, berechtigt sein, und endlich sollen die Enkel verstorbener Kinder an Stelle ihrer Eltern eintreten. Das Alles, nicht nur der, meines Erachtens freilich allein schon gegen Fickers Auffassung entscheidende Wortlaut der angeführten Bestimmung deutet unzweifelhaft darauf, dass der Gesetzgeber die Vererbung des aus der *'luctuosa hereditas'* stammenden Gutes lediglich unter dem Gesichtspunkt der Vererbung von Eltern auf Kinder und von Grosseltern auf Enkel ansah, nicht aber unter dem der Vererbung auf Geschwister und Neffen.